

*Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
- Landesjustizprüfungsamt -*

Erste Juristische Staatsprüfung 2020/1

A u f g a b e 6

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Erste Juristische Staatsprüfung 2020/1

A u f g a b e 6

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

---

Die U-GmbH (U) betreibt in der kreisangehörigen Gemeinde G im Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz, einen Gemüsegroßhandel mit mehreren Angestellten. Sie lagert ihre Waren in einer Halle, die sie auf einem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück errichtet hat.

Wegen eines technischen Defekts einer elektrischen Leitung bricht im März 2020 zu später Stunde auf dem Gelände ein Feuer aus, das rasch die gesamte Halle erfasst. Die durch aufmerksame Passanten herbeigerufene Freiwillige Feuerwehr von G übernimmt die Brandbekämpfung. Ihr Kommandant Kron (K) stellt bereits bei seinem Eintreffen zutreffend fest, dass die Halle selbst nicht mehr gerettet werden kann. Der Einsatz dient daher ausschließlich dazu, ein Übergreifen der Flammen auf die Anwesen in der Nachbarschaft zu verhindern, die zu verschiedenen anderen Gewerbebetrieben gehören. Kron ordnet zu diesem Zweck an, eine sog. Riegelstellung aufzubauen, d. h. die gefährdeten Nachbargrundstücke durch den Einsatz von Löschmitteln von dem Brand zu trennen und so Wärmeübertragung und Funkenflug zu unterbinden. Obwohl der Einsatz von Wasser als Löschmittel vollkommen ausgereicht hätte, weist Kron die Einsatzkräfte an, die Bestände eines Löschschaums aufzubrauchen, den die Freiwillige Feuerwehr vor langer Zeit erworben, aber noch nie verwendet hatte. Während des mehrstündigen Einsatzes werden so etwa 10.000 Liter des Löschschaums auf das Grundstück der U-GmbH ausgebracht. Ein Übergreifen der Flammen kann verhindert werden. Die Geschäftsführerin der U-GmbH erfährt von Brand und Löscheinsatz erst am nächsten Morgen.

Bei der Brandnachsorge stellt sich heraus, dass der eingesetzte Löschschaum bereits seit 2011 einem gesetzlichen Verwendungsverbot unterliegt, da er Perfluor-octansulfonat (PFOS) enthält. Dabei handelt es sich um eine in der Umwelt schwer abbaubare Substanz, die bei Versickern im Erdreich in das Grundwasser gelangen kann und so Gesundheitsschäden bei Mensch und Tier verursachen kann. Zudem kann der am Einsatzort in den Boden eingedrungene Stoff durch Ausdünstung freigesetzt werden und so Gesundheitsgefahren für Personen, die sich auf dem Gelände aufhalten, hervorrufen. Die Feuerwehren in Bayern waren vor Inkrafttreten des Verbots in einem ministeriellen Schreiben darauf hingewiesen worden, dass Altbestände des Löschschaums zu entsorgen seien und ab 2011 keinesfalls mehr zur Brandbekämpfung eingesetzt werden dürften. Ob Kron, der bereits damals Kommandant war, dieses Schreiben gelesen hatte, lässt sich nicht mehr aufklären. Aufgrund eines Sachverständigengutachtens steht jedoch fest, dass Kron hätte erkennen können, dass eine Ausbreitung des Brandes auf die Nachbargrundstücke auch durch den Einsatz von Wasser als Löschmittel hätte verhindert werden können und der Einsatz von Löschschaum nicht erforderlich war.

Einige Wochen nach dem Brand erlässt das Landratsamt Regensburg gestützt auf das Bundesbodenschutzgesetz einen - rechtmäßigen - Bescheid, in dem es die U-GmbH als Eigentümerin des Hallengrundstücks zu einer umfangreichen Bodensanierung verpflichtet, um die durch den Löschschaum hervorgerufenen schädlichen

Bodenveränderungen zu beseitigen. Ein von der U-GmbH zurate gezogenes Fachunternehmen veranschlagt die Kosten für die Sanierungsmaßnahme auf 2.000.000,- €. Vor der Kontamination mit PFOS hatte das - aufgrund der Bodenveränderung nunmehr unverkäufliche - Grundstück einen Verkehrswert von 100.000,- €. Nach Durchführung der Bodensanierung wäre es zu diesem Wert wieder verkehrsfähig.

Die Geschäftsführerin der U-GmbH beauftragt Rechtsanwältin Ruck (R) damit, gegen die Gemeinde, die jede Verantwortlichkeit abstreitet, gerichtlich vorzugehen. Ruck ist der Auffassung, dass die Gemeinde für ihre Feuerwehr einzustehen habe und daher die Bodensanierung vornehmen müsse, auch wenn die Feuerwehr mit der Brandbekämpfung auch der U-GmbH geholfen habe. Schließlich sei die Kontamination Folge des rechtswidrigen Löschschaumeinsatzes. Ruck erhebt daraufhin eine formal ordnungsgemäße Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg und beantragt, die Gemeinde zu verurteilen, die Bodensanierung durchzuführen. Die Gemeinde erwidert, dass sie für das Verhalten des Kron nicht einstehen müsse. Kron habe sich außerdem allenfalls einfache Fahrlässigkeit zuschulden kommen lassen, so dass nach § 680 BGB eine Haftung ausgeschlossen sei. Schließlich stehe der Sanierungsaufwand mit 2.000.000,- € völlig außer Verhältnis zum Grundstückswert. Es sei der Gemeinde, deren Haushaltslage ohnehin angespannt sei, unzumutbar, die Maßnahme durchzuführen, zumal auch sie ein teures Fachunternehmen heranziehen müsse und nicht auf eigenes Personal zurückgreifen könne. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung trägt Rechtsanwältin Ruck vor, dass die Haftungsprivilegierung des § 680 BGB auf professionelle Nothelfer keine Anwendung finden könne. Schließlich seien die Feuerwehren - was zutrifft - über die kommunale Haftpflichtversicherung mitversichert. Ferner könnten die Gemeinden für Feuerwehreinsätze Kostenersatz verlangen.

---

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat die Klage der U-GmbH gegen die Gemeinde G Aussicht auf Erfolg?
2. Könnte die U-GmbH, für den Fall, dass sie selbst die Sanierung in Auftrag gibt, von der Gemeinde G Zahlung von 2.000.000,- € verlangen?

Hinweise:

Auf Art. 1, 4, 8, 18, 27 und 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) abgedruckt in Ziegler/Tremel, Gesetze des Freistaates Bayern, Nr. 200, wird hingewiesen.

bitte wenden!

Die weiteren Vorschriften dieses Gesetzes bleiben ebenso wie die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bei der Bearbeitung außer Betracht.

Auf § 426 BGB ist nicht einzugehen.